

SATZUNG DER GEMEINDE BARSBÜTTEL ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2.1 2



WILLINGHAUSEN - WIESENHOF,
FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH DER STRASSE „BLANGWIESEN“, SÜDLICH DER BEBAUUNG „ALTE DORFSTRASSE“, ÖSTLICH DER BEBAUUNG „DRIFT“, WESTLICH DER BEBAUUNG „LOHE“.
FLUR 4.

TEIL B TEXT

FESTSETZUNGEN

1 PAR 9(1) 25 ab BAUGB FLÄCHEN FÜR DIE ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND DIE BINDUNG ZU DEREN ERHALTUNG

- a) Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern werden als Knickpflanzung auf einen 1,20 m über Geländehöhe zu errichtenden Wall festgesetzt. Bäume und Sträucher sind in den Arten der in der Umgebung vorkommenden Knickpflanzen (Erle, Hasel, Pappel, Weide, Schlee, Wildrose, Eiche, Spitzohorn) dreireihig zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind gemäß § 9 (1) 25 b BAUGB dauernd zu erhalten.
- b) Auf den Flächen mit Bindung zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (Knicks) sind die bestehenden Knicks zu erhalten. Fall- und Rodungsarbeiten sowie die Beschädigung von Knickwällen sind unzulässig. Pflegearbeiten (auf den Stock setzen) sind in notwendigem Umfang zulässig.

HINWEIS

2 ES GILT DIE 4. VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 23.1.1990 BGBL IS 127, AM 27.1.1990 IN KRAFT UND DIE UNTERGLEICHEM DATUM IM BGBL IS 133 ALS NEUFASSUNG BEKANNTMGEMACHTE, NEUE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG.

ZEICHENERKLÄRUNG:

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
1 FESTSETZUNGEN		
	FLÄCHEN FÜR DIE ANPFLANZUNG VON BAUMEN UND STRÄUCHERN	PAR. 9(1)25a BauGB
	ANPFLANZGEBOT FÜR EINZELBÄUME	PAR 9(1) 25a BauGB
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE	PAR. 9(1) 15 BauGB
	PARKANLAGE	PAR 9(1) 15 BauGB
	SPIELPLATZ	PAR 9(1) 15 BauGB
	VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (FUSSGÄNGER)	PAR 9(1) 11 BauGB
	FLÄCHEN AUF DENEN BÄUME UND STRÄUCHER ERHALTEN BLEIBEN.	PAR. 9(1) 25b BauGB
	ZU ERHALTENEINZELBÄUME	PAR 9(1) 25b BauGB
	RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES B-PLANS	PAR. 9(1)7 BauGB
	GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	PAR 1(4)+16(5) BauNVO
	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	PAR 4 BauNVO
	UNTERIRDISCHE ABWASSERLEITUNG	PAR 9(1)13 BauGB
GFZ 0.35	ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHENZAHL	PAR 9(1)1 BauGB
I II III	ZULÄSSIGE GESCHOSSZAHL	PAR 9(1)1 BauGB
0	OFFENE BAUWEISE	PAR 9(1)2 BauGB
	BAUGRENZE	PAR 9(1)2 BauGB
	BAULINIE	PAR 9(1)2 BauGB
GRZ 0.30	ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHENZAHL	PAR 9(1)1 BauGB
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	PAR 9(1)11 BauGB

2 DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE BAUTEN
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	KÜNFTIG ENTFALLENDE GRENZEN
	IN AUSSICHT GENOMMENE GRENZEN
	MASSLINIE

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), sowie § 62 der Landesbauordnung (LBO) vom 21. Februar 1983 (GVBl. S. 115-86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.09.1990 ~~und nach Genehmigung des Landrats des Kreises Stormarn~~ und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Stormarn folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2.12 für das oben genannte Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.03.1989. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck i.d. Ahrensburger Zeitung am 29.09.1989 erfolgt.

09. JAN. 1991

Barsbüttel, den




Siegel Bürgermeister *W. Klein*

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 06.09.1990 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

09. JAN. 1991

Barsbüttel, den



Siegel Bürgermeister *W. Klein*

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 09.10.-03.11.1989 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 06.09.1990 ist die frühzeitige Bürgerbeteiligung abgelehnt worden.

09. JAN. 1991

Barsbüttel, den




Siegel Bürgermeister *W. Klein*

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 06.09.1990 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 06.09.1990 gebilligt.

09. JAN. 1991

Barsbüttel, den



Siegel Bürgermeister *W. Klein*

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.09.1989 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

09. JAN. 1991

Barsbüttel, den



Siegel Bürgermeister *W. Klein*

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 09.01.1991 dem Landrat des Kreises Stormarn angezeigt worden.


Dieser hat mit Verfügung vom 08.04.1991 Az.: 62/22-62009(2-12) erklärt, daß

- er eine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, und mit Verfügung vom 31.07.1991, daß
- die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.

Die Gemeindevertretung hat am 25.01.1990 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.


09. JAN. 1991

Barsbüttel, den



Siegel Bürgermeister *W. Klein*

Barsbüttel, den 18.07.1991




Siegel Bürgermeister *W. Klein*

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 18. Juni 1990 bis zum 13. Juli 1990 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 06. Juni 1990 i.d. Ahrensburger Zeitung ortsüblich bekannt gemacht worden.

09. JAN. 1991

Barsbüttel, den




Siegel Bürgermeister *W. Klein*

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.

14. OKT. 1991

Barsbüttel, den



Siegel Bürgermeister *W. Klein*

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 14. OKT. 1991 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 15. OKT. 1991 in Kraft getreten.


4. Dez. 1990

Der katastermäßige Bestand am 4. Dez. 1990 sowie die geometrischen Festlegung der neuen stadtbaulichen Planung werden als richtig beschertigt.

Bad Oldesloe

2. Jan. 1991


Barsbüttel, den



Siegel Katasteramt *S. Hell*

15. OKT. 1991

Barsbüttel, den




Siegel Bürgermeister *W. Klein*

KATASTERAMT BAD OLDESLOE

Siegel Katasteramt *S. Hell*

15. OKT. 1991

Barsbüttel, den

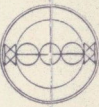


Siegel Bürgermeister *W. Klein*

PLANVERFASSER:

DIPL.-ING. HELMUT KOOCK
HAUPTSTRASSE 26 A
2000 BARSBÜTTEL

ARCHITECTEN- UND INGENIEURSKAMMER SCHLESWIG-HOLSTEIN IN KIEL NR. 802



J. Lohse

Anzeigeverfahren durchgeführt gemäß Verfügung 62/22-62.009(2-12) vom 04.91 Bad Oldesloe, den 04.91

DER LANDRAT des Kreises Stormarn
Bauführungs- und Planungsamt
Planungs- und Genehmigungsbehörde

W. Klein
Landrat

